



Stadtgemeinde Vils

TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 Tel.: +43 (0)5677 8204 email: gemeinde@vils.gv.at www.vils.at

Amtsleitung
Mag. Christiane Huter

Telefon +43(0)5677 8204 73
amtsleitung@vils.gv.at

Bauvorhaben Kogler Sabrina und Jakob
Neubau eines Einfamilienhauses mit Therapieraum und mit Garage und
Geräteraum sowie Errichtung von Stützmauern bzw. Einfriedungen

GZ: 131-9-D/2774/2026
Vils, 27.05.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Kogler Sabrina und Jakob, Lutterottstraße 19/Top 7, 6600 Reutte haben bei der Stadtgemeinde Vils um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: **Neubau eines Einfamilienhauses mit Therapieraum und mit Garage und Geräteraum sowie Errichtung von Stützmauern bzw. Einfriedungen auf Gst. 1875/3, KG 86038 Vils, EZ 1137, Angerwies 15**, angesucht.

Ort der Verhandlung: Vor Ort, Angerwies 15, 6682 Vils	
Datum:	Mittwoch, 10. Juni 2026
Zeit:	08:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhändler/eine Wirtschaftstreuhändlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektunterlagen:	Bauakt A/0780/2026		
Ort:	Stadtgemeinde Vils, Stadtplatz 1, 6682 Vils (Amtsleitung)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	Mo - Fr von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr Mo von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Vils kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Stadtgemeinde Vils, Stadtplatz 1, 6682 Vils (Amtsleitung)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	nach Terminvereinbarung

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Die Bürgermeisterin
Carmen Strigl-Petz